



Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 27. April 2021
Bezug: Mein Schreiben vom
9. Februar 2021

Referat Pet 1
BMI, BMVI, BMWi

Frau Reuther
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35064
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Führerscheinwesen

Pet 1-19-12-9211-042393 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschussdienst, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Petitionsausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen auf der Grundlage einer aktuellen Stellungnahme der Bundesregierung geprüft.

Er ist hierbei zu dem Ergebnis gekommen, dass Ihre Petition aus folgenden Gründen nicht den gewünschten Erfolg haben wird:

Das Fahrerlaubnisrecht wurde innerhalb Europas vereinheitlicht. Die nach Artikel 4 der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (3. EU-Führerscheinrichtlinie) vorgegebene Einteilung der Kraftfahrzeuge in unterschiedliche Fahrerlaubnisklassen wurde in Deutschland in den §§ 6 und 6a der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) umgesetzt.

Bei den Fahrerlaubnisklassen der Klasse A (Krafträder) handelt es sich um in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union harmonisierte Fahrerlaubnisklassen. Die europarechtlich durch die 3. EU-Führerscheinrichtlinie vorgegebenen Fahrerlaubnisklassen können grundsätzlich nicht verändert werden. Artikel 4 Absatz 3 der 3. EU-Führerscheinrichtlinie schreibt verbindlich vor, dass die Fahrerlaubnis der Klasse A2 zum Führen eines Kraftrades mit einer Motorleistung von bis zu 35 kW und einem Leistungsgewicht bis zu 0,2 kW/kg berechtigt, das nicht von einem Fahrzeug mit mehr als der doppelten Motorleistung abgeleitet ist.

Ihre Forderung ist daher mit den europarechtlichen Vorgaben nicht vereinbar.